



Antrag an die Delegiertenversammlung TASV vom 28. Februar 2026

Antrag: Spesen- / Entschädigungsreglement

Sehr geehrte Delegierte

Das geltende Spesen- und Entschädigungsreglement des TASV vom 28. Februar 2015 ist durch die nachfolgende Fassung zu ersetzen. Die wesentlichen Änderungen umfassen:

- Absatz 1: Die bestehenden Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Ressortleiter wurden konkretisiert. Die Ansätze sind dabei unverändert.
- Folgende Spesen und Entschädigungen sollen neu auf Antrag an Sektionen ausgerichtet werden können:
 - o Absatz 2: Spesen für Begleitpersonen an Nachwuchsanlässen
 - o Absatz 3: Entschädigung für Materialanschaffungen im Nachwuchsbereich
- Absatz 4: Die sonstigen Beiträge wurden vom TASV bereits in der Vergangenheit gesprochen, waren aber nicht schriftlich geregelt. Diese sollen durch die Aufnahme in das Reglement formalisiert werden.

THURGAUER ARMBRUSTSCHÜTZENVERBAND
Der Vorstand



Spesen- / Entschädigungsreglement

1. Spesen für Amtsträger:innen

Diese nachfolgenden Ansätze gelten für Vorstandsmitglieder und Ressortleiter:innen des TASV. Dadurch abgedeckt sind namentlich auch Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission, Scheibenverwalter:innen Homepageverantwortliche, sowie Personen, welche den TASV als Verbandsdelegierte an Kantonalen oder Eidgenössischen Versammlungen und bei befreundeten Verbänden vertreten.

Jahrespauschale	Vorstand	CHF	300.00
	Ressortleiter:in	CHF	80.00
	Mitglied der Rechnungsprüfung	CHF	40.00
	Scheibenverwalter:in	CHF	80.00
	Homepageverantwortliche:r	CHF	80.00
Spesenansätze für Anlässe (Sitzungen, Versammlungen, 1/2 Taggeld TASV Schiessanlässe, etc.)	Taggeld	CHF	80.00
	Abendsitzung	CHF	50.00
	Eigenes Fahrzeug	CHF	30.00
	ÖV-Billette	CHF	0.75 / km bis max. CHF 200 pro Anlass 2. Klasse

Spesenabrechnungen sind mit dem auf der Homepage verfügbaren Formular an den TASV-Kassier zur Auszahlung zu senden.

2. Spesen für Nachwuchsanlässe

Die nachfolgenden Ansätze gelten für Personen, welche Nachwuchsschütz:innen an Anlässe begleiten, bei welchen der TASV vertreten wird. Dies sind namentlich Verbändefinals und eidgenössische Nachwuchstreffen.

Eigenes Fahrzeug	CHF	0.75 / km bis max. CHF 200 pro Anlass 2. Klasse
ÖV-Billette		

Es sind soweit möglich Fahrgemeinschaften zu bilden. Es liegt in der Kompetenz des Vorstandes, bei übermässigen Abrechnungen von Spesen für denselben Anlass Kürzungen vorzunehmen.

Spesenabrechnungen sind mit dem auf der Homepage verfügbaren Formular an den TASV-Kassier zur Auszahlung zu senden. Die bewilligten Spesen werden an die Sektion ausbezahlt.



3. Entschädigungen für Materialanschaffungen

Für Materialanschaffungen im Nachwuchsbereich stellt der TASV folgende Subventionen zur Verfügung:

Armbrust 30m	CHF 1'000	alle 5 Jahre
Armbrust 10m	CHF 600	alle 5 Jahre
Schiessjacke	CHF 100	pro Jacke, bis max. 2/3 des Anschaffungsbetrages
Schiesshose	CHF 50	pro Hose, bis max. 2/3 des Anschaffungsbetrages

Anträge sind im Jahr der Anschaffung schriftlich an den TASV Vorstand einzureichen. Beiträge werden an die jeweilige Sektion ausbezahlt.

4. Sonstige Beiträge für Sektionen

Folgende weitere Beiträge für Sektionen werden vom TASV finanziert:

Bausubventionen	5% der Bausumme, bis max. CHF 6'000
Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, ... Jahre)	CHF 10 pro Jubiläumsjahr (sofern ein Festanlass stattfindet)
Teilnahme J+S-Kurse	50% der Kurskosten CHF 0.75 / km (max. CHF 200 pro Anlass)

Anträge sind im Jahr der Ausgabe schriftlich an den TASV Vorstand einzureichen. Beiträge werden an die jeweilige Sektion ausbezahlt.

5. Inkrafttreten

Die Ansätze treten mit der Genehmigung sofort in Kraft. Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen. Das Reglement wurde durch die Delegiertenversammlung vom 28. Februar 2026 in Sulgen genehmigt.

THURGAUER ARMBRUSTSCHÜTZENVERBAND